

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Südwestdeutsche Union. 1946-1951 1948

8 (1.9.1948)

Kreis und Gemeinde

1. Jahrgang - Nr. 8

Karlsruhe, 1. September 1948

Kommunalpolitische Blätter der CDU

Landesverband Baden

Problem Nr. 1: Der Lastenausgleich

Währungsreform, Preisbildung, Lastenausgleich! Es sind immer wieder die gleichen Fragen, die heute landauf landab diskutiert werden. Uns alle haben die Ereignisse seit dem 20. Juni hart getroffen, ganz besonders aber jene, die durch die Zerstörung ihrer Wohnung und Verlust ihrer Habe zum Leben unter den primitivsten Bedingungen gezwungen wurden. Denn ihr „Warenhunger“ ist naturgemäß sehr groß, während die Mittel zur Beschaffung des Notwendigsten dahingeschmolzen sind. Es ist deshalb nicht leicht, im zerstörten Mannheim über die Auswirkungen des Währungsschnittes zu sprechen, denn hier sind der Probleme noch mehr als anderswo. Einerseits erhofften sich die Geschädigten eine günstige Wendung ihrer Lage durch die Stabilisierung unserer Wirtschaft, andererseits ist aber durch die Reform die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung zum Wiederaufbau sehr in Frage gestellt. Wie ihre Lage gebessert werden kann angesichts der heutigen Situation unserer Wirtschaft, darüber sprach Regierungsdirektor August Kuhn in einer Versammlung des Bezirks Mannheim-Innenstadt und formulierte dabei insbesondere den Standpunkt der Partei zur Frage des Lastenausgleichs.

Treffend wies er darauf hin, daß die Währungsreform, wie sie uns jetzt betroffen hat, nicht erst in den letzten Monaten vorbereitet wurde, sondern schon im Jahre 1933, als alle Sparkonten, Vermögen der Versicherungsgesellschaften, einschließlich der Sozialversicherungen etc. in Form der Reichsschatzanweisungen an den Staat abgeführt werden mußten zur Finanzierung der Rüstung. Die jetzt von den Militärregierungen angeordneten Maßnahmen sind nur der letzte Schlußstrich unter ein sehr trauriges Kapitel deutscher Geschichte und stellen uns die grausame Wahrheit über unsere volkswirtschaftliche Lage vor Augen. Obwohl sie der wirtschaftlichen Stagnation im Augenblick ein Ende bereitet, weiß der Einzelne noch nicht, ob zu seinem Nutzen oder Nachteil. Die Institutionen, auf die sich die wirtschaftlich Schwachen stützten, Staat, Gemeinde und Wohlfahrtsverbände, sind durch den Währungsschnitt genau so arm wie der einzelne, teilweise sogar noch härter betroffen. Großzügige Hilfe ist von hier nicht zu erwarten, da auch hier erst wieder das Kapital gebildet werden muß. Soweit sich bis jetzt überschauen läßt, sind also am schwersten betroffen, die nicht mehr erwerben können. Es ist deshalb für eine christlich und sozial denkende Partei wie die CDU eine Selbstverständlichkeit, diesen Menschen vor allen anderen wieder eine, wenn auch bescheidene, materielle Grundlage zu schaffen.

Diesem Zweck soll der angestrebte Lastenausgleich dienen. Viel diskutiert, als schwerster Teil der Reform den deutschen Stellen überlassen, ein Prüfstein des sozialen und menschlichen Denkens unter Berücksichtigung der wirtschaft-

lichen Notwendigkeiten, wird er noch lange Zeit die Gemüter beschäftigen. Denn er stellt alle an ihm Beteiligten vor ernste Entscheidungen. Bei ausländischen und deutschen Stellen war von Anfang an der Grundsatz maßgebend, daß durch die jetzige Geldreform der Sachwert genau in demselben Ausmaß betroffen werden müsse wie der Barbestand. Und es ist das Bestreben aller, die sich mit ihm beschäftigen, diesem Grundsatz gerecht zu werden. Wie aber ist er zu verwirklichen? Bis jetzt scheint der Sachwertbesitzer jedenfalls noch immer günstiger abgeschnitten zu haben als der Besitzer eines Barvermögens. Denn wie die Dinge heute liegen, wird auch nach einem finanziellen Ausgleich der erhöhte Baukostenindex (auf 300 bis 400 %) den Wiederaufbau nur zu einem sehr kleinen Teil gestatten. Grundsätzlich ist jedenfalls der unzerstörte Grundbesitz dem zerstörten, bzw. dem Bargeldwert gleichzustellen, d. h. also bis zu $\frac{1}{3}$ zu belasten. Für die Bewohner einer zu dreiviertel zerstörten Stadt wie Mannheim ist dies eine Selbstverständlichkeit. Schwer aber wird es sein, diesen Grundsatz in den unzerstörten Städten und bei den „unbeteiligten“ Grundbesitzern durchzusetzen. Regierungsdirektor Kuhn trat dafür ein, den Ausgleich nicht zugunsten einer Staatskasse, sondern einer eigens hierfür geschaffenen Ausgleichskasse durchzuführen, um Rückgriffe der staatlichen Organe oder der Besatzungsmächte auf diese Kasse unmöglich zu machen. Im Zusammenhang mit Lastenausgleich und

Wiederaufbau muß die Kreditgebarung der Banken einer eingehenden Revision unterzogen werden. 7 % Zins für ausgeliehenes Kapital kann von der kreditthürigen Wirtschaft nicht getragen werden. Es gibt Leute, die zur Durchführung aller dieser Maßnahmen nach der Staatsgewalt rufen. Auf diesem Standpunkt stehen wir nicht. Es muß ein Ende sein mit der Zwangswirtschaft auf allen Gebieten. Und wenn Übergriffe der Produzenten oder des Zwischenhandels festzustellen sind, so gibt es die dafür zuständigen Selbstverwaltungsorgane, die auf Grund ihrer Befugnisse dagegen einschreiten können.

Die Preissteigerungen, die seit der Geldreform zu verzeichnen sind, waren nur möglich durch das Versagen der Preisbildungsstellen, die den Wirtschaftsministerien unterstehen. Hier also müßte der Hebel angesetzt werden. Eine dankbare Aufgabe für die SPD, die, mit Ausnahme von Bayern, die Wirtschaftsminister der Bizone stellt.

Abschließend gab der Redner noch einen Überblick über die z. Z. am meisten interessierenden politischen Probleme: Neuordnung der Ländergrenzen in Südwestdeutschland, Bildung eines westdeutschen Staates und Schaffung eines Betriebsrätegesetzes, das die Billigung auch der Militärregierung findet. Hier sind die Dinge noch im Fluß. Aber die CDU wird immer einen Standpunkt einnehmen, der von Gerechtigkeitsgefühl geleitet ist und von dem Bewußtsein, auch den letzten Deutschen gegenüber verantwortlich zu sein, der das Recht auf persönliche Freiheit hat und auf die Achtung vor seiner Würde als Mensch und Ebenbild seines Schöpfers. F. B.

Mitläufer als Bürgermeister

Wie anderwärts, so wurden auch bei uns in Baden etliche Mitläufer bei den letzten Wahlen zu Bürgermeistern gewählt. Im Vergleich zu Württemberg und vor allem zu Großhessen ist hier ihre Zahl nicht besonders groß. In Hessen wurden über 500 Mitläufer Bürgermeister. Es muß als verständlich empfunden werden, daß die Ansichten darüber auseinandergehen, ob es am Platze war, den Mitläufern politisch allgemein so weit entgegenzukommen, daß man so früh schon ihre Wahl zu Bürgermeistern zugelassen hat. Denn darüber darf und kann keine Meinungsverschiedenheit bei den verantwortlichen Parteinstanzen herrschen, daß die Wiederkehr der Nazis unter allen Umständen verhindert werden muß.

Nun will aber der Streit darüber, ob es zweckmäßig war, Mitläufer auf die Rathäuser ziehen zu lassen, nicht zur Ruhe kommen. Es kommen auch immer wieder Amtsenthebungen vor, weil ein erneutes Spruchkammerverfahren angeordnet werden muß. Wir lassen die Frage dahingestellt, ob die Hintergründe des neuen Denazifizierungsverfahrens immer ganz sauber und ordentlich sind. Wir könnten uns denken, daß auch einmal unlautere Absichten mitspielen, daß

man also dem Neugewählten „eins auswaschen“ will. Denn der Unterschied zwischen den Ultra-Nazis und ihren Gegnern von ganz Links ist nicht immer besonders groß. Wir wollen hier nur kurz darstellen, was unseres Erachtens vom Standpunkt der CDU aus zu dieser Angelegenheit im allgemeinen zu sagen ist.

Alle unsere Bürgermeister — die Mitläufer vor allem eingeschlossen — dürfen in keinem Augenblick vergessen, welche Pflichten sie im demokratischen Staat zu erfüllen haben, auch wenn ihre Wahl von alten Nazis besonders begrüßt und begünstigt worden ist. Es wird von ihnen mit Recht erwartet, daß sie die Grundsätze der Demokratie ehren und achten und ihre Regeln treu und gewissenhaft befolgen. Eine Begünstigung von ehemaligen Nazis zum Nachteil Andersgesinnter vor allem muß unterbleiben. Wenn Mitläufer als Bürgermeister etwa rückfällig werden und infolgedessen versagen, dann muß das über kurz oder lang für sie zu recht unliebsamen Konsequenzen führen. Auch die CDU dürfte und könnte dazu nirgends schweigen. Wir würden uns sonst mitschuldig machen.

Auf der anderen Seite wollen wir von der CDU die demokratische Entwicklung nicht

dadurch beeinträchtigen, daß wir ehemaligen Nazis für immer das Recht und die Möglichkeit vorenthalten, im demokratischen Staat beruflich und politisch im demokratischen Sinn mitzuarbeiten und mitzuwirken, zumal da wir wissen, daß gute Fachkräfte überall nötiger denn je gebraucht werden. Wir dürfen auch nicht übersehen, wieviele Menschen nur nominell Mitglieder der NSDAP gewesen sind, vorab unter den heutigen „Mitläufern“. Gewiß konnten die alten Nazis, je nachdem ihr Fall lag, nicht ungeschoren und unbelehrt bleiben. Aber so wie die Entnazifizierung vor sich ging, haben wir doch unsere Vorbehalte. So war sie ein Fehlschlag. Sie hat wohl mehr Schaden als Nutzen gebracht. Machen wir darum Schluß damit. Von den Bürgermeister, die Mitläufer waren, gehören nur wenige der CDU an. Wir hoffen, daß in Bälde die Zeit kommt, da unser ganzes Volk erkennt, daß es nur in der Demokratie friedlich und anständig leben kann.

Ad. Kühn, M. d. L.

Bürgermeister gebt acht!

Wie auch zum Teil aus Pressemeldungen hervorgeht, haben sich in letzter Zeit bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen Zwischenfälle ereignet, die zu denken geben. Was da und dort in Einzelfällen vorkam, das kann nicht ohne weiteres angenommen werden. In einigen Orten, und dies waren nicht immer ganz kleine Plätze, haben sich Leute aus dem Publikum, man spricht sogar von Vertreterinnen des schönen Geschlechts, in öffentlicher Gemeinderatssitzung an der Aussprache beteiligt. Und die Bürgermeister und auch die Gemeinderäte sollen dazu geschwiegen haben. Daß dabei Widerspruch ausgelöst wurde und daß es dann im weiteren Verlauf mehr oder weniger lebhaft zugegangen ist, ist nicht gerade auffällig. Wir wollen nicht alles wiedergeben, was wir darüber gehört haben. Das Schauspiel soll nicht immer sehr nett gewesen sein. Und einzelnen Gemeinderatsmitgliedern soll deshalb ihr Ehrenamt etwas verleidet sein.

So geht das natürlich nicht! Derartige Vorkommnisse kann man nicht einfach dulden. Es muß Ordnung herrschen. Nach dem Gesetz handhabt der Bürgermeister die Ordnung in den Gemeinderatssitzungen; er muß sie sogar handhaben. Das ist unbedingt seine Pflicht. Wer seine Pflicht nicht erfüllt, der verletzt sie. Das Rede-recht besitzen nur die Mitglieder des Gemeinderats, ausnahmsweise auch gemeindliche Beamte. Sonst niemand. Die Bürgermeister müssen sich vor Augen halten, daß sie unter Umständen sogar von der Staatsaufsichtsbehörde zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie versagen. Es könnte sogar sein, daß Gemeinderatsbeschlüsse für ungültig erklärt werden, wenn das Gesetz verletzt wird. Auch Bei- oder Mißfallens-kundgebungen der Zuhörer sind unzulässig. Wir wollen das einmal in aller Öffentlichkeit feststellen und hoffen, daß sich alle Bürgermeister ihrer Aufgabe gewachsen zeigen. Sie müssen das Heft strammer in der Hand behalten.

A. K.

Rückgriffsrecht bei Altsparen

Einige Landesverbände der CDU haben ihre kommunalen Fraktionen aufgefordert, in ihren Vertretungskörperschaften den Antrag einzubringen, daß bei Altsparen (Frauen über 55 Jahre, Männer über 60 Jahre) von dem Rückgriffsrecht auf Einkommen und Vermögen ihrer an sich unterhaltungspflichtigen Verwandten bis zur Regelung des Lastenausgleichs einstweilen kein Gebrauch gemacht wird, soweit sie durch die Währungsreform ihre für einen sorgenfreien Lebensabend bestimmten Spargelder verloren haben und dadurch jetzt darauf angewiesen sind, sich zum Bezug von Fürsorgeunterstützung anzumelden. In verschiedenen Städten ist bereits gemäß dem Antrag beschlossen worden.

Steuereinnahmen und Wirtschaftskraft in Württemberg und Baden

Das Badische Statistische Landesamt in Karlsruhe hat berechnet, wie hoch sich die Einnahmen aus den früheren Reichssteuern, die jetzt von den Ländern nach den gleichen Tarifen und Vorschriften erhoben werden, auf den Kopf der Bevölkerung in den Ländern Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Südbaden belaufen. Die Berechnung umfaßt die Besitz- und Verkehrsteuern, sowie die Zölle und Verbrauchsteuern. Da die Frage des Zusammenschlusses der erwähnten Länder zu einem leistungsfähigen südwestdeutschen Staat jetzt in das akute Stadium getreten ist, gewinnen die Zahlen besonderes Interesse.

Die Besitz- und Verkehrsteuer enthalten: Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer und Umsatzsteuer, somit durchweg Steuern, deren Erträge als Gradmesser für die Wirtschaftskraft eines Landes angesehen werden können. Im Landesbezirk Württemberg betrugen die Einnahmen aus diesen Steuern für das Rechnungsjahr 1946 auf den Kopf der Bevölkerung 264,50 RM, im Landesbezirk Baden 257,90 RM, im Land Württemberg-Hohenzollern aber nur 167,40 RM, im Land Südbaden 189,50 RM. Für das Rechnungsjahr 1947 sind die entsprechenden Zahlen: Landesbezirk Württemberg 319,20 RM, Landesbezirk Baden 293,40 RM, Land Südbaden 249,10 RM. Aus Württemberg-Hohenzollern liegen die Angaben für 1947 noch nicht vor.

Wie diese Zahlen zeigen, liegt in beiden Jahren der Landesbezirk Württemberg an der Spitze, in nicht sehr großem Abstand folgt der Landesbezirk Baden, in weiterem Abstand Südbaden, noch weiter zurück liegt Württemberg-Hohenzollern.

Da besonders die Lohnsteuer und die Umsatzsteuer Rückschlüsse auf den Stand der Wirtschaft eines Landes erlauben, erscheint es zweckmäßig, die Erträge dieser Steuern, die in den mitgeteilten Zahlen schon enthalten sind, im einzelnen zu betrachten. Im Landesbezirk Württemberg ergab die Lohnsteuer für das Rechnungsjahr 1946 auf den Kopf der Bevölkerung 55,20 (1947: 71,60) RM,

im Landesbezirk Baden 51,0 (1947: 66,40) RM, in Württemberg-Hohenzollern 32,60 RM und in Südbaden 43,30 (1947: 53,20) RM. Diese Zahlen vervollständigen das Bild, das die Gesamtzahlen der einzelnen Gebiete vermitteln. Aus Umsatzsteuer wurden 1946 (1947) in RM auf den Kopf der Bevölkerung verbucht im Landesbezirk Württemberg 43,9 (60,-), im Landesbezirk Baden 46,2 (57,9), in Württemberg-Hohenzollern 27,3 und in Südbaden 31,7 (47,1).

Etwas anderes liegen die Dinge bei den Einnahmen aus den Verbrauchsteuern. Dazu gehören als ergiebigste Steuerquellen die Tabak- und Biersteuer. Die Einnahmen aus Zöllen — diese sind natürlich nur ganz geringfügig — und Verbrauchsteuern betrugen 1946 auf den Kopf der Bevölkerung im Landesbezirk Württemberg 51,40 (1947: 73,50) RM, im Landesbezirk Baden 147,10 (117,40) RM, in Württemberg-Hohenzollern 41,20 RM und in Südbaden 107,20 (187,90) RM. Hier fallen die verhältnismäßig hohen Zahlen des Landesbezirks Baden und des Landes Südbaden auf. Sie erklären sich aus der Tatsache, daß die Tabaksteuereinnahmen dieser Gebiete besonders hoch waren, weil Gesamtabgaben einen weit ausgedehnten Tabakanbau und eine weit größere Tabakindustrie hat als Gesamt-Württemberg. Den augenblicklich stark überhöhten Sätzen der Tabaksteuer verdanken daher die badischen Gebiete den relativ günstigen Stand ihrer Steuereinnahmen. Künftig aber wird sich das ändern, denn es ist ein wesentlicher Abbau der Tabaksteuer geplant (wie Finanzminister Dr. H. Köhler bereits bekanntgab), weil die überhöhten Sätze zu einem katastrophalen Rückgang der Steuereinnahmen geführt haben. Auch die Biersteuer ist bereits ermäßigt worden, weil sie seit der Währungsreform fast überhaupt nichts mehr einbringt. Man kann also aus Zahlen über die Erträge dieser beiden Steuern in den letzten beiden Jahren keinerlei Schlüsse auf die jetzige oder künftige Entwicklung ziehen, ausschlaggebend für die Beurteilung der Steuer- und Wirtschaftskraft bleiben vielmehr die Besitz- und Verkehrssteuern.

Ein kommunalpolitisches Programm der CDU

Wir wollen gewiß nicht behaupten, daß dem Programm einer Partei allein die entscheidende Bedeutung zukommt. Ausschlaggebend wird neben der geleisteten Arbeit stets der Erfolg sein. Die Tätigkeit ist jedoch um so erfolgversprechender, je besser das Fundament ist. Es kommt in der Politik sehr viel auf gute Grundsätze an. Dies gilt vor allem auch auf kommunalpolitischem Gebiet. Neben dem Programatischen darf hier das Organisatorische nicht übersehen oder unterschätzt werden.

Auf dem „Rittersturz“ bei Koblenz fand in der Zeit vom 5. bis 7. August eine interzonale kommunalpolitische Tagung der CDU statt, bei der maßgebliche CDU Kommunalpolitiker sich unter dem Vorsitz von Oberbürgermeister Bitter aus Recklinghausen zusammenfanden. Im Vordergrund stand die Frage des Auf- und Ausbaues der Organisation über das ganze Reichsgebiet hin. Hierüber wurden mehrere Referate gehalten. Schließlich wurde die Satzung der „Kommunalpolitischen Arbeitsgemeinschaft der CDU/CSU Deutschlands“ einstimmig genehmigt. Damit werden die kommunalpolitischen Vereinigungen der CDU in allen deutschen Ländern zusammengefaßt. Vorläufiger Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Recklinghausen. Es ist eine Reihe von Maßnahmen geplant, um überall ein gleichmäßiges Vorgehen in allen grundsätzlichen Fragen zu erreichen und um ein planvolles Zusammenwirken der Fraktionen in wichtigen Angelegenheiten herbeizuführen. Der Aufbau vollzieht sich völlig demokratisch. Organe

sind neben dem Vorstand ein Hauptausschuß und eine Vertreterversammlung. Da aus Nordbaden ein Vertreter in den Vorstand berufen wurde, werden wir in Baden in allen Organen vertreten sein.

Geplant ist auch die baldige Herausgabe einer eigenen kommunalpolitischen Zeitschrift, deren Aufgabe es sein soll, alle in der kommunalen Arbeit stehenden Vertreter der Union über die prinzipiellen Fragen der Gemeindepolitik zu unterrichten und zu grundlegenden Fragen Stellung zu nehmen. Wir dürfen verraten, daß bereits zahlreiche namhafte Persönlichkeiten ihre Mitarbeit zugesagt haben.

Die Leitsätze für die Kommunalpolitik der CDU sind so weit vorbereitet und gediehen, daß sie in Bälde weiteren Kreisen unterbreitet und dann endgültig verabschiedet und in Kraft gesetzt werden können. Wir sind überzeugt, daß sie bei Wählern und Gewählten weithin Anklang finden werden.

Es ist unmöglich, an dieser Stelle auf den Inhalt der verschiedenen einschlägigen Vorträge näher einzugehen. Besonders beifällig aufgenommen wurde u. a. ein Vortrag des Bürgermeisters und Landtagsabg. Feldmann aus Geseke in Westfalen über „Die bürgerchaftliche Selbstverwaltung als Voraussetzung wahrer Demokratie“. Wir nehmen an, daß die behandelten Fragen auch in der neuen Zeitschrift, eine nähere Beleuchtung erfahren werden. Mit der Koblenzer Tagung ist ein weiterer kräftiger Schritt nach vorwärts getan.

A. K.

Kommunale Steuern, Gebühren und Beiträge

G. Sauer, Edingen a. N.

Durch die Währungsumstellung und die damit in Verbindung stehende finanzielle Notlage der Städte und Gemeinden werden die kommunalen Gebietskörperschaften mehr als bisher auf die restlose Erfassung aller ihr zur Verfügung stehenden Einnahmequellen achten müssen, wenn sie ihren Haushalt künftig einigermaßen in Ordnung halten wollen.

Neben der Grund- und Gewerbesteuer, die immer noch das Rückgrat des gesamten gemeindlichen Finanzwesens bilden, stehen den Gemeinden noch eine Reihe finanziell weniger bedeutende Steuern direkter oder indirekter Art sowie Gebühren und Beiträge zu, deren Erhebung den Gemeinden teilweise zur Pflicht gemacht ist. Da und dort hat man in der Vergangenheit hauptsächlich in den ländlichen Gemeinden auf die Erhebung der einen oder anderen Steuer oder von Gebühren und Beiträgen verzichtet und den gesamten gemeindlichen Finanzbedarf durch die Grund- und Gewerbesteuer gedeckt. Dieser Zustand, der nur eine Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbes vornimmt, ist schon vom Standpunkt einer gerechten Lastenverteilung aus gesehen, nicht haltbar. Es ist recht und billig, daß auch andere Gemeindeglieder im Rahmen der durch Gesetz oder Verordnung festgelegten Bestimmungen ihren entsprechenden Beitrag zu den Gemeindeaufwendungen leisten, sei es in Gestalt von Steuern, Beiträgen oder Gebühren. Das Gesetz schreibt den badischen Gemeinden die Reihenfolge vor, in welcher der gemeindliche Finanzbedarf aufgebracht werden soll.

In erster Linie nennt das Gesetz die Erträge des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen. Es folgen weiter die Beiträge und Gebühren sowie sonstige Einkünfte der Gemeinde, die Auflage auf den Bürgernutzen und schließlich die Steuern, und zwar zuerst die Grund- und Gewerbesteuer und dann alle sonstigen der Gemeinde überlassenen Steuerarten.

Während der Gemeindevertreter im allgemeinen über die verschiedenen Einkünfte-möglichkeiten aus den Steuerarten im Bilde ist, scheint dies nicht immer hinsichtlich der Frage der Erhebung von „Gebühren und Beiträgen“ der Fall zu sein. Es soll daher auf diese Frage näher eingegangen werden.

Bei den Gebühren unterscheidet man zwei Arten: 1. Verwaltungs- und Geschäftsgebühren, 2. Benutzungsgebühren.

Die Verwaltungs- und Geschäftsgebühren sind Entgelte für die von der Gemeinde dem einzelnen im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse gebotenen Dienstleistungen. Hierunter zählt man die Schreib-, Entwurfs- und Zustellungsgebühren, Gebühren für Erteilung von Bescheinigungen, Bestätigungen, Verkündigungs-, Verhandlungs-, Entscheidungs-, Auskunftgebühren usw.

Die Benutzungsgebühren sind Entgelte für die Benutzung von Veranstaltungen (Anstalten, Anlagen, Einrichtungen), die von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse unterhalten oder betrieben werden. Es fallen hierunter vor allem die Wasser-, Strom- und Gasversorgungsbetriebe, Entwässerungsanlagen mit wiederkehrender Benutzung, die Kanalsanierung (nicht die einmaligen Kanalkostenbeiträge) Desinfektionsanstalten, Schlachthäuser und Viehhöfe, Abfuhranstalten, Gemeindefriedhöfe, Plakatanlagen, Veranstaltungen zur Leichenbestattung und Gemeindefriedhöfe, Einrichtungen für Zwecke der Tierzucht, des Marktwezens usw.

Die Gebühren, die erhoben werden sollen, sind jeweils im voraus nach bestimmten Sätzen festzusetzen. Zu diesem Zwecke bedarf es einer entsprechenden Gemeindeentsatzung mit Staatsgenehmigung. Die Geschäfts- und Verwaltungsgebühren sind seit Jahren einheitlich für das Land Baden in der Bad. Verwaltungsgebührenordnung geregelt; diese Gebührenordnung

hat auch heute noch Gültigkeit. Durch Satzung mit Staatsgenehmigung können die in der Verordnung festgelegten Gebühren auch erhöht werden.

Zu den Verwaltungsgebühren gehören auch die Standesamtsgebühren für die Tätigkeit des Standesamts. Diese Gebühren sind ebenfalls einheitlich geregelt, und zwar in der Dienstanweisung für Standesbeamte. Neben den eigentlichen Gebühren sind auch die baren Auslagen, die in einer Sache entstehen, wie Porto, Fernspreckgebühren, Tagegelder, Reisekosten u. dgl. zu erheben.

Für verschiedene Angelegenheiten besteht Gebührenfreiheit. So wenn die Tätigkeit der Gemeindebehörde im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn durch Gesetz oder Verordnung Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Dies trifft bei Armensachen, bei Angelegenheiten, die zur Durchführung einer Rentensache, einer Versorgungssache, eines Siedlungsverfahrens usw. notwendig sind.

Die Beiträge gehören wie die Gebühren zu den besonderen Gemeindeabgaben; sie sind öffentlich rechtlicher Art. Beiträge können nach dem Gesetz erhoben werden, wenn durch öffentliche Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen), die von der Gemeinde im öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse ausgeführt, unterhalten oder in Betrieb genommen werden, für einzelne Besitzer oder Unternehmer oder für abgegrenzte Teile der Gemarkung besondere Vorteile dargeboten oder bestimmte Nachteile abgewendet werden oder wenn die Nutzung solcher Anlagen, Anstalten und Einrichtungen von einzelnen Beteiligten dieser Art in besonderem Maße in Anspruch genommen wird. Man erhebt insbesondere Beiträge für gemeindliche Entwässerungsanlagen (Kanalisation), Ortsstraßen, Bauplatzumlagen, für den Feld- und Waldschutz, für Herstellung von Feld- und Verbindungswege u. dgl.

Die Beiträge wie auch die Gebühren, unterscheiden sich von den allgemeinen steuerlichen Abgaben dadurch, daß für sie von der Gemeinde eine Gegenleistung gewährt wird. Während die Gebühren ein Entgelt darstellen für die Vornahme amtlicher Handlungen oder die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen, entsteht die Beitragspflicht dadurch, daß die Gemeinde dem einzelnen besondere Vorteile darbietet oder von ihm besondere Nachteile abwendet.

Voraussetzung für das Entstehen einer Beitragspflicht ist in jedem Falle die Erlassung einer Gemeindeentsatzung, die der staatlichen Genehmigung bedarf. Die Satzung muß den zu erhebenden Gesamtbetrag oder die Grundsätze für dessen Bemessung, ferner den Maßstab für die Verteilung der Beiträge auf die Beteiligten und den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen. Die Gemeinde hat nicht das Recht die Beiträge willkürlich festzusetzen; sie sind vielmehr nach der Größe der gebotenen besonderen Vorteile oder der abgewendeten Nachteile oder des durch die besondere Inanspruchnahme verursachten Kostenaufwands zu bemessen.

Zu den wichtigsten Arten der Beiträge gehören die sog. „Anliegerbeiträge“, das sind in erster Linie die Kanalkostenbeiträge und die Straßenkostenbeiträge. Die Kanalkostenbeiträge sind einmalige Beiträge zu den Kosten der erstmaligen Herstellung unterirdischer Abzugskanäle. Die zu erhebenden Beiträge können im voraus allgemein durch Gemeindeentsatzung für das ganze Ortsgebiet oder aber für bestimmte Straßenzüge bestimmt werden. Im Gegensatz zu diesen einmaligen Kostenbeiträgen, zu denen die Grundeigentümer herangezogen werden können, besteht auch die Möglichkeit, die Benutzer der Kanäle zu den laufenden Unterhaltungskosten beizuziehen. In diesem Falle spricht man von laufenden Beiträgen oder von Benutzungsgebühren.

Bei der Erhebung von Straßenkostenbeiträgen müssen die Bestim-

Staatliche oder kommunale Gemeindeprüfungsämter?

Diese Frage ist in jüngster Zeit wieder stärker in den Vordergrund gerückt worden. Sie muß auch bei uns gelöst werden. Sie darf nicht allzulange in der Schwebe bleiben. Deshalb stellen wir sie auch hier zur Diskussion.

In § 103 der DGO v. Jahre 1935 war die Errichtung einer besonderen Prüfungsanstalt des öffentlichen Rechts für die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung sowie der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden vorgeschrieben. Praktische Gestalt hat diese Vorschrift nicht angenommen. Das Reichsministerium des Innern, dem die Anstalt unterstellt werden sollte, hat die erforderliche Verordnung nicht erlassen. Die bestehenden überörtlichen Prüfungseinrichtungen setzten auch während des Krieges ihre Tätigkeit fort. Nun ist die Frage da und dort erneut aufgetaucht. Darüber ist man weitgehend einig, daß überörtliche Prüfungen nicht nur zweckmäßig, sondern auch nötig sind. Frägt sich nun, ob der Staat die Aufgabe übernimmt? Es soll nicht verschwiegen werden, daß dafür einige recht gewichtige Gründe in die Waagschale geworfen werden. Man darf z. B. nur an die Finanz- und Bedarfszuweisungen denken, die für absehbare Zeit noch eine große Rolle spielen werden. Und einige Länder haben

sich schon für staatliche Prüfungsämter entschieden.

Die Befürworter einer kommunalen Prüfungsanstalt legen sich nicht minder stark ins Zeug. Sie pochen auf ihr Selbstverwaltungsrecht. Sie behaupten auch, daß rein staatliche Prüfungsämter ihre Aufgabe keineswegs von unheilvollen Einschränkungen des kommunalen Ermessens freihalten würden und daß ihre Errichtung viel eher einen Rückschritt als einen Fortschritt bedeute. Man denke durchaus nicht daran, staatlichen Stellen den gebotenen Einblick in die gemeindliche Finanzgebarung zu verwehren. Man gibt den kommunalen Organen u. a. auch deshalb entschieden den Vorzug, weil diese über eine wirklichkeitsnähere Betrachtungsweise verfügen. Damit sind die Gründe pro et contra nur angedeutet.

Wir neigen dahin, daß gemeindliche Prüfungsämter den Vorzug verdienen. Das badische Gemeindeprüfungsamt, das eine Anstalt des öffentlichen Rechts darstellt, darf jedenfalls für sich in Anspruch nehmen, daß seine Arbeit gut war. Von Baden aus gesehen, besteht kein Anlaß zu einer grundlegenden Änderung. Es muß natürlich immer die Gewähr dafür geboten sein, daß die Belange des Staates nicht zu kurz kommen und daß die Staatsaufsichtsbehörden immer in der Lage sind, sich den unentbehrlichen Einblick zu verschaffen. A.K.

mungen des Ortsstraßengesetzes genau beachtet werden. Will eine Gemeinde die Grundstücksangrenzer zu den Straßenkosten heranziehen, so kann sie von diesen Ersatz verlangen für die Erwerbung und Freilegung des Straßengeländes, Herstellung des Straßenkörpers, gewöhnliche Herstellung der Fahrbahn und der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen, Unterhaltung während höchstens 5 Jahren nach der Straßenherstellung.

Der Umfang des Kostenbezugs ist also genau umrissen. Es steht der Gemeinde allerdings das Recht zu, sich statt eines vollen Ersatzes auf einen teilweisen Ersatz der Aufwendungen zu beschränken. Wichtig ist, daß der Beschluß über den Bezug der Angrenzer der Fertigstellung der Straße vorangehen muß oder wenigstens noch während der Herstellungsarbeiten gefaßt wird. Für jede herzustellende Ortsstraße ist eine besondere Satzung schon mit Rücksicht auf die große Verschiedenartigkeit der Verhältnisse sowie ein entsprechender Kostenvoranschlag aufzustellen. Vor der Entscheidung über den Bezug kann die Gemeinde sog. allgemeine Grundsätze, welche die Art und den Umfang des Bezugs festlegen, aufstellen. Diese allgemeinen Grundsätze sind für jedes Verfahren maßgebend.

Es bleibt eine Lücke

In einer Gemeinde im Landkreis Karlsruhe wurden bei der Gemeinderatswahl am 7. 12. 1947 alle Kandidaten der CDU in den Gemeinderat gewählt. Eine andere Liste ging völlig leer aus. Das war eine schöne und glatte Sache. Am 1. Februar 1948 wurde nun einer der Gemeinderäte zum Bürgermeister erkoren. Ein Nachrücker-Kandidat stand nicht zur Verfügung. Nun entstand eine Lücke, die auf irgendeine Weise geschlossen werden sollte. Nach bisherigem badischen Recht war die Ergänzung des Gemeinderats durch die Wahl eines Ersatzmannes mit einfacher Mehrheit, und zwar durch den Gesamtgemeinderat vorgesehen. Diese Vorschrift ist aber inzwischen weggefallen. Es gilt jetzt auch in Baden das Gesetz Nr. 328 v. 23. Oktober 1947 über die Neuwahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (vgl. dazu Art. 2). Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Nr. 328 kann der freie Gemeinderatssitz zur Zeit nicht besetzt werden. Die Ergänzung des Gemeinderats ist also unmöglich. Damit bleibt die Lücke bis auf weiteres offen, wenn der Fall so liegt wie in der fraglichen Gemeinde.

Wie wir hören, soll das Innenministerium in Stuttgart der Ansicht sein, daß im Augenblick eine ergänzende Rechtsvorschrift nicht notwendig sei. Man will vielmehr zuwarten, bis der Entwurf einer Gemeindeverordnung für Württemberg-Baden verabschiedet wird. Nach der allgemeinen Entwicklung dürfte es noch eine Weile dauern, bis eine neue Gemeindeordnung zustande kommt; denn wir können uns vorstellen, daß auch die Leute aus den beiden Südtteilen dabei sein wollen — vielleicht auch die Pfälzer, wenn ein neues gemeinsames Gemeinderatsrecht geschmiedet wird. Und es könnte auch sein, daß das Gesicht der Gemeindeverfassung dann etwas anders ausschaut, als man dies bisher in Stuttgart gewollt hat.

A. K.

„Gottgläubig“ und „glaubenslos“

Die Bezeichnung „gottgläubig“ soll nach einem Vorschlag der Evangelischen Kirche in Deutschland künftig in den Kirchenbüchern nicht mehr eingetragen werden. Bei Personen, die weder einer Religionsgemeinschaft, noch einer Weltanschauungsgemeinschaft angehören, soll die Bezeichnung „Dissident“ gewählt werden, die an die Stelle der Bezeichnung „glaubenslos“ zu treten hat.

Arzt als Wachmann im Nebenberuf

Jungärzte ohne Einkommen — Großer Andrang und wenig Zulassungen

Ein Gegensatz aus München: Der Volontär-Arzt hat ... „sämtliche Examinia absolviert, während des Krieges praktisch gearbeitet. Meine Tätigkeit gilt als Praktikum, wird also nicht bezahlt ...“ Der Krankenpfleger ist ... „ungelehrter Arbeiter, bin abwechselnd vormittags und nachmittags beschäftigt, habe mich gut eingelebt und verdiene 245,- netto ...“

Beispielszahlen aus Freiburg i. Br.: An den Universitätskliniken sind 229 Assistenten beschäftigt; darunter Ärzte, die vor dem Krieg Examen machten, ferner ausgebildete Fachärzte ohne Niederlassung. Durchschnittsalter: 30 bis 35 Jahre. Verheiratet: etwa die Hälfte. Nach TOA bezahlt: 84, Pflichtassistentengehalt (50,-) erhalten 29. Ferner liefern: 116 ohne Gehaltszettel.

Der entbürgerliche Jungarzt: Nicht bezahlte Assistenten leben von Nebenbeschäftigungen: ein Arzt — verheiratet mit einem Kind — ist nachts Wachmann, die Frau eines anderen arbeitet als Dienstmädchen bei der Besatzungsmacht. Ein Volontär-Arzt — „privatissime et gratis“ — streckte vorübergehend die Waffen und wurde Businessman in einer amerikanischen Firma.

Der „Bettenschlüssel“ als Ausweg: Einem Gesetzesvorschlag in Hessen und Niedersachsen entsprechend beantragten die badischen Jungärzte, den „Bettenschlüssel“ einzuführen. Auf eine bestimmte Zahl Betten soll eine bezahlte Arztstelle kommen. Bisher ist die Bettenzahl je Arzt sehr verschieden: in den größeren Freiburger Kliniken entfallen auf einen bezahlten Arzt 40, in den Landkreisen 30 Betten. In einem Krankenhaus sind für 240 Betten — drei Ärzte tätig. Durch den Bettenschlüssel könnte eine größere Anzahl der unbezahlten Assistenten zu einer bezahlten Stellung kommen. Die Kostenträger der Krankenhäuser (Gemeinden, caritative Körperschaften) stehen dem Vorschlag wegen finanzieller Mehrbelastung nicht sehr sympathisch gegenüber.

Die Zugelassenen im Engpaß: In Südwürttemberg-Hohenzollern gibt es 743 niedergelassene Ärzte, in den Landbezirken kommt ein Arzt auf 1500 Menschen. Dreihundert Ärzte wurden in den letzten beiden Jahren zugelassen. Im Bereich der Bezirksärztekammer Freiburg i. Br. entfallen 1095

Menschen auf einen Arzt, in Freiburg i. Br. 569 Menschen. Die Zahl der zugelassenen Ärzte seit Kriegsende stieg um 63%. Am 1. Juni 1948 gab es 174 Ärzte in Freiburg i. Br. — In den Landbezirken können Ärzte mangels Wohnraum ihre Praxis nicht eröffnen. In fünf Jahren — erst! — hofft die Ärztekammer auf eine gewisse Lockerung des Andranges und der Zulassungsschwierigkeiten. Altersversicherung und Fürsorgefond sind abgewertet. Vorerst reichen die Unterstützungskassen kaum für alte und bedürftige Ärzte. Die Kassen behielten ein Zehntel ihres Bestandes, da sie nicht als Gebietskörperschaften im Sinne des Abwertungsgesetzes gelten. Im Bezirk Freiburg i. Br. konnte nach vielen Bemühungen Anfang Juli eine 50% — Monatsrate an die Kassenärzte ausbezahlt werden. „Patientenschwund“ macht sich nach der Währungsreform kaum bemerkbar, aber die unbezahlten Rechnungen werden nur zögernd beglichen.

Die westliche Überfüllung: Die unnatürliche Aufstauung junger Ärzte im Westen Deutschlands führt die „Junge Union“ der CDU Südbadens in einer Erklärung auf die „gerade für junge Menschen bedrohlichen Verhältnisse in der Ostzone“ zurück: „Dort herrscht Ärztemangel, dem nicht abgeholfen werden kann, da es unter den derzeitigen Verhältnissen keinem jungen Arzt zugemutet werden kann, sich dort der Gefahr der Verschleppung auszusetzen.“ In Berlin kommt (einer Auskunft im Mai 1948 zufolge) ein Arzt auf 3500 Menschen. In der Ostzone liegen die Verhältnisse noch ungünstiger.

Bemühungen und Denkschrift: Die Ärzte Südwürttembergs ohne eigene Praxis schlossen sich am 15. Juli zu der Vereinigung „Marburger Bund“ zusammen, um die Interessen der wirtschaftlich ungesicherten Ärzte vertreten zu können. Alle politischen Parteien Südbadens wollen den Ärzten, besonders den Jungärzten, helfen. Die Landesärztekammer Südbaden wird der Staatsregierung eine ausführliche Denkschrift über die Lage der Ärzte übergeben. Die unbezahlten Assistenten an den Universitätskliniken in Freiburg i. Br. erhielten nach der Währungsreform eine einmalige Zuwendung von DM 100,-.

J. B.



Frage des Gemeinderats K. D. in U.: Welche Rechte bzw. Pflichten hat ein Gemeinderat als Stellvertreter des Bürgermeisters? Ist er berechtigt, in die laufenden Geschäfte der Gemeinde einzugreifen bzw. mitzureden?

Antwort: Der stellv. Bürgermeister hat dieselben Rechte und die gleichen Pflichten wie der Bürgermeister, aber nur wenn der Bürgermeister an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist und wenn der betreffende Gemeinderat an seiner Stelle fungiert. Sonst nicht! Dies entspricht dem Gesetz. Etwas anderes wäre praktisch auch nicht gut möglich. Weiterungen und Streitigkeiten wären wohl unvermeidlich. Aber jeder Gemeinderat kann sich gebührend Geltung verschaffen. Er kann bestimmte Fragen im Gemeinderat ansprechen und, wenn er eine Mehrheit findet, entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse, unter Umständen gegen die Stimme des Bürgermeisters, herbeiführen. Auf keinen Fall ist es dem Gesetz entsprechend, wenn der Bürgermeister auf den Gesamtgemeinderat nicht hört, denn nach dem Gesetz liegt die Verwaltung in den Händen des Gesamtgemeinderats.

K.

Frage mehrerer CDU-Gemeinderäte: Hat ein Gemeindebeamter, der Militärlauf geworden ist oder amnestiert wurde, ein Recht auf Wiedereinstellung in den Gemeindedienst?

Antwort: Gemäß Abschnitt A Ziffer 1 der „Grundsätze des Staatsministeriums für die Wiedereinstellung im öffentlichen Dienst vom 5. Dezember 1946“ gelten Beamte, die durch die Militärregierung, auf Wunsch der Militärregierung oder sonst aus politischen Gründen aus ihrer Stellung entfernt worden sind, nach den

ausdrücklichen und verbindlichen Weisungen der Militärregierung als entlassen, und zwar mit der Folge des Verlustes ihrer sämtlichen Beamtenrechte! Auch eine Spruchkammerentscheidung bringt den Entlassenen keinen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung oder gar auf Ersatz des erlittenen Schadens. Es bedarf auch in diesen Fällen nicht einer zusätzlichen schriftlichen Entlassungsverfügung durch die Gemeinde. Es ist zudem auch unerheblich, ob der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung sein Amt ausgeübt hat oder nicht. Es können demnach auch Kriegsgefangene entlassen sein. Damit ist die Frage mit „Nein“ beantwortet! — Eine Wiedereinstellung, die allein im Ermessen des Gemeinderats steht, darf jedoch nach Ziffer 4 der oben erwähnten Grundsätze auf keinen Fall dazu führen, daß z. B. ein inzwischen neu eingestellter Ratschreiber, sofern er unbelastet und geeignet ist, entlassen werden muß. Damit wird die Lösung in der Praxis oft äußerst schwierig. Ein entlassener Gemeindebeamter kann auch nicht ohne weiteres Ruhegehaltsansprüche und dergl. mit Aussicht auf Erfolg geltend machen. In Abschnitt D der Grundsätze ist vielmehr folgendes gesagt: „Die mit der Entlassung, Wiedereinstellung oder Nichtwiedereinstellung zusammenhängenden Rechtsfragen, insbesondere die Frage der etwaigen Gewährung von Wartegeld, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Unfallfürsorge, bleiben der Regelung durch Gesetz vorbehalten, ebenso die Herstellung der Rechtsgleichheit bezüglich der entlassenen oder nicht entlassenen politisch belasteten Beamten.“ Zu vermerken bleibt, daß im Zuge der Währungsreform augenblicklich eine allgemeine Einstellungs- und Beförderungssperre befohlen werden muß. Wir wollen annehmen, daß eine gesetzliche Regelung nun nach der Währungsreform in Bälde erfolgen wird. Allzuviel wird man jedoch davon bei unserer Armut kaum erwarten dürfen. Wer noch etwas arbeiten und verdienen kann, wird darum gut daran tun, möglichst rasch irgendwo zuzupacken, wo er seine Arbeitskraft angemessen verwenden kann. Ohne Härten wird es leider nicht abgehen.

K.